

RS Lvwg 2020/2/25 LVwG-AV-665/001-2019, LVwG-AV-665/002-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2020

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

25.02.2020

Norm

AWG 2002 §73 Abs1

Rechtssatz

Eine Regelung, die für eine Parteistellung auch von anderen Personen als den „Verpflichteten“ nach§ 73 Abs 1 AWG sprechen würde, besteht nicht. Insbesondere begründet die Zustellung einer Bescheidausfertigung an eine Nichtpartei nicht deren Parteistellung (vgl VwGH 2013/07/0183).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Behandlungsauftrag; Verpflichteter; Parteistellung; Zurückweisung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.665.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at